

### § 5 Direktorin oder Direktor

(1) Die im Institut tätigen Angehörigen der Hochschullehrergruppe und die Mitglieder des Institutsrats wählen aus der Mitte der dem Institutsrat angehörenden Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten die geschäftsführende Leiterin oder den geschäftsführenden Leiter des Instituts (Direktorin oder Direktor).

(2) Die Direktorin oder der Direktor ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Institutsrats, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. Sie oder er beruft den Institutsrat ein.

(3) Die Direktorin oder der Direktor führt die laufenden Geschäfte des Instituts. Sie oder er ist stimmberechtigtes Mitglied des Institutsrates. Der Direktorin oder dem Direktor obliegt die Koordination mit den Fakultäten und anderen Einrichtungen.

(4) Die Vertretung der Direktorin oder des Direktors obliegt den Angehörigen der Professorengruppe des Institutsrats und danach des Instituts in der Reihenfolge ihres Dienalters.

### § 6 Institutsversammlung

(1) Die Direktorin oder der Direktor beruft mindestens einmal im Semester und darüber hinaus wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder einer der Statusgruppen im Institut für erforderlich gehalten wird, eine Institutsversammlung ein. Eine Institutsversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn Wahlen durchzuführen sind.

(2) In der Institutsversammlung sind alle Institutsmitglieder stimmberechtigt; die Angehörigen des Instituts wirken mit beratender Stimme mit.

(3) Die Direktorin oder der Direktor führt den Vorsitz in der Institutsversammlung.

(4) Die Institutsversammlung hat gegenüber dem Institutsrat ein umfassendes Informationsrecht in Bezug auf wichtige Entscheidungen im Institut und im Fakultätsrat, soweit es das Institut betrifft und sofern dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die Institutsversammlung kann zu allen Angelegenheiten des Instituts Empfehlungen beschließen.

### § 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch den Fakultätsrat I, frühestens am 01.04.2003, in Kraft. Sie ist in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bekannt zu machen.

## Ordnung des Instituts für Biologie, Geo- und Umweltwissenschaften der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 01.04.2003

Der Fakultätsrat der Fakultät V der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Institutsordnung des Instituts für Biologie, Geo- und Umweltwissenschaften beschlossen.

### § 1 Institut

Das Institut für Biologie, Geo- und Umweltwissenschaften ist eine Wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

### § 2 Aufgaben

(1) Das Institut nimmt Aufgaben in Forschung und Lehre wahr. Es trägt die fachbezogene Verantwortung für die Lehre seiner Studiengänge. Die Aufgaben des Instituts bestehen insbesondere in

- a) der Forschung im Bereich Biologie und Umweltwissenschaften und in anderen verwandten Disziplinen einschließlich ihrer Umsetzung in der Lehre und in der Weiterbildung;
- b) der Förderung der disziplinären und interdisziplinären Zusammenarbeit;
- c) der Wahrnehmung der Verantwortung für die dem Institut zugeordneten Studiengänge und Studienganganteile einschließlich ihrer Akkreditierung und Evaluation;
- d) der Erstellung des Lehrangebots und der langfristigen Vorbereitung, Planung und Koordination des fach- bzw. fächerspezifischen Lehrangebots entsprechend den Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnungen;
- e) der regelmäßigen Evaluation der Studien- und Prüfungsordnungen;
- f) der fach- bzw. fächerspezifischen Studienberatung;
- g) der Vertretung seiner Fachgebiete innerhalb und außerhalb der Universität;
- h) der Beteiligung an einschlägigen Promotions-, Habilitations- und Berufungsverfahren der Fakultät
- i) der Förderung der wissenschaftlichen Arbeit und der Weiterqualifizierung der Institutsmitglieder, des wissenschaftlichen Nachwuchses und des wissenschaftlichen Personals;

- j) der Förderung der Aus- und Weiterbildung des technischen und Verwaltungspersonals;
- k) der Bereitstellung, Fortschreibung und Verwaltung der personellen und materiellen Grundausstattung zur Erfüllung dieser Aufgaben;
- l) der Organisation und Gewährung von Dienstleistungen für die Einrichtungen des Instituts.

Weitere Aufgaben ergeben sich aus den Ziel- und Leistungsvereinbarungen des Instituts mit der Fakultät und dem Präsidium.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach (1) betreibt das Institut folgende Einrichtungen, die bei Bedarf in ihrer Zahl verändert und in ihrem Umfang erweitert oder verkleinert werden können, nämlich

- a) die Arbeitsgruppe Biochemie,
- b) die Arbeitsgruppe Biologiedidaktik,
- c) die Arbeitsgruppe Bodenkunde,
- d) die Arbeitsgruppe Genetik,
- e) die Arbeitsgruppe Geoökologie,
- f) die Arbeitsgruppe Hydrologie,
- g) die Arbeitsgruppe Kartographie,
- h) die Arbeitsgruppe Landschaftsökologie,
- i) die Arbeitsgruppe Marine Biodiversitätsforschung,
- j) die Arbeitsgruppe Molekulare Neurobiologie,
- k) die Arbeitsgruppe Neurobiologie,
- l) die Arbeitsgruppe Neurogenetik,
- m) die Arbeitsgruppe Pflanzenmorphologie,
- n) die Arbeitsgruppe Pflanzenökologie,
- o) die Arbeitsgruppe Pflanzenphysiologie,
- p) die Arbeitsgruppe Regionale Strukturpolitik/Umwelt und Stadtentwicklungsplanung,
- q) die Arbeitsgruppe Regionalplanung,
- r) die Arbeitsgruppe Terrestrische Ökologie,
- s) die Arbeitsgruppe Zoophysiology und Verhalten,
- t) die Arbeitsgruppe Zoosystematik und Morphologie,
- u) die Forschernachwuchsgruppe Animal Navigation

sowie

- v) den Botanischen Garten,
- w) das Isotopenlabor,
- x) die Elektronenmikroskopie,
- y) das Institutssekretariat.

(3) Es gilt die Allgemeine Geschäftsordnung der Universität.

### § 3 Mitglieder und Angehörige des Instituts

(1) Mitglieder des Instituts sind

- a) die dem Institut zugeordneten Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten (Hochschullehrergruppe);
- b) die dem Institut zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die im Institut tätigen Doktorandinnen und Doktoranden, Oberas-

- sistentinnen und Oberassistenten, wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten und wissenschaftlichen Hilfskräfte (Mitarbeitergruppe);
- c) die dem Institut zugewiesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung einschließlich der Personen, die sich an der Hochschule in einem Ausbildungsverhältnis befinden (MTV-Gruppe);
- d) die für die Studiengänge eingeschriebenen Studierenden, deren Lehre im Institut angesiedelt ist (Studierendengruppe),

(2) Im Rahmen der Aufgaben des Instituts nach § 2 Abs. 1 können zur selbstständigen Lehre und Forschung Berechtigte der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg oder anderer Hochschulen und Forschungseinrichtungen entsprechend ihrer Stellenwidmung oder ihres Arbeitsschwerpunkts assoziierte Mitglieder des Instituts ohne Wahlrecht werden. Über Anträge auf Mitgliedschaft im Institut entscheidet der Institutsrat mit Zweidrittelmehrheit. Die Assoziation bedarf der Zustimmung der beteiligten Fakultät(en), Hochschulen oder Forschungseinrichtungen. Die haushaltsmäßige Zuordnung der Stellen bleibt unberührt.

(3) Angehörige des Institutes sind, soweit sie nicht Mitglieder sind,

- a) die im Ruhestand befindlichen sowie die entpflichteten Professorinnen und Professoren,
- b) die nebenamtlich oder nebenberuflich am Institut für Biologie, Geo- und Umweltwissenschaften Tätigen,
- c) die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren des Instituts für Biologie, Geo- und Umweltwissenschaften,
- d) Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler des Instituts für Biologie, Geo- und Umweltwissenschaften,
- e) die Lehrbeauftragten des Instituts für Biologie, Geo- und Umweltwissenschaften,
- f) die Privatdozentinnen und Privatdozenten,
- g) die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren.

Angehörige verfügen lediglich über das aktive Wahlrecht

Die Personen nach Buchst. a), b), f) bis g) sind nur dann Angehörige, wenn und solange sie eine Lehrtätigkeit im Umfang von mindestens vier SWS wahrnehmen. Liegt die Voraussetzung der erforderlichen Lehrtätigkeit nicht vor, sind sie assoziierte Mitglieder des Instituts ohne Wahlrecht.

(4) Die Mitglieder, Angehörigen und assoziierten Mitglieder des Instituts haben das Recht zur Nutzung der Einrichtungen des Instituts im Rahmen der einschlägigen Ordnungen.

#### § 4 Institutsrat

(1) Die Leitung des Instituts obliegt einem Institutsrat, der aus sieben Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und je zwei Vertreterinnen bzw. zwei Vertretern der Mitarbeitergruppe, der MTV-Gruppe und der Studierendengruppe besteht. Die Frauenbeauftragte gehört dem Institutsrat mit beratender Stimme an. Der Institutsrat wird von der Institutsversammlung getrennt nach Statusgruppen gewählt. Mindestens 40 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Institutsrats sollen Frauen sein. Die Mitglieder und ihre Vertretung werden mit Ausnahme der studentischen Mitglieder des Rats, deren Amtszeit ein Jahr beträgt, für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Alle Mitglieder können sich bei Sitzungen des Institutsrats durch gewählte Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten lassen.

(2) Die dem Institut angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe, die nicht Mitglieder des Institutsrats sind, können auch an den nichtöffentlichen Teilen der Sitzungen des Institutsrats beratend teilnehmen.

(3) Der Institutsrat ist zuständig für die Erfüllung der Aufgaben des Instituts nach § 2.

(4) Der Institutsrat entscheidet nach Maßgabe des Errichtungsbeschlusses, der Aufgaben des Instituts und der zur Verfügung stehenden Mittel

- a) über die Zuweisung und die Verwaltung von Ausstattungsgegenständen, Geräten und Sammlungen und von der Fakultät zugewiesenen Räumen;
- b) über die Verwendung der Planstellen, anderer Stellen, Mittel für Personal sowie der Sachmittel die dem Institut zugewiesen sind;
- c) bei Stellen und Personalmitteln des Instituts über Vorschläge zur Einstellung und Entlassung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und von Verwaltungs- und technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- d) über Empfehlungen zum Einsatz der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Stellen der Fakultät und nicht dem Institut zugeordnet sind, sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst.

(5) Die Sitzungen des Institutsrats werden unter Mitteilung der vorgeschlagenen Tagesordnung fakultätsöffentlich bekannt gegeben; entsprechendes gilt für seine Beschlüsse und Empfehlungen. Die Sitzungen des Institutsrats sind fakultätsöffentlich nach Maßgabe der Regelungen der Grundordnung.

#### § 5 Wahl der Direktorin oder des Direktors

(1) Die Mitglieder des Institutsrats wählen aus der Mitte der dem Institutsrat angehörenden Professo-

rinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten die geschäftsführende Leiterin oder den geschäftsführenden Leiter des Instituts (Direktorin oder Direktor) und ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(2) Die Direktorin oder der Direktor ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Institutsrats, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. Sie oder er beruft den Institutsrat ein.

(3) Die Direktorin oder der Direktor führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Institutsrats und in Abstimmung mit ihm. Der Direktorin oder dem Direktor obliegt die Koordination mit den Fakultäten und anderen Einrichtungen.

(4) Die Vertretung der Direktorin oder des Direktors obliegt den Stellvertreterinnen oder den Stellvertretern, danach den Angehörigen der Professorengruppe des Institutsrats und danach des Instituts in der Reihenfolge ihres Dienstaters.

#### § 6 Institutsversammlung

(1) Die Direktorin oder der Direktor beruft mindestens einmal im Semester und darüber hinaus wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder einer der Statusgruppen oder durch Beschluss einer Vollversammlung der Studierendengruppe im Institut für erforderlich gehalten wird, eine Institutsversammlung ein. Eine Institutsversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn Wahlen durchzuführen sind.

(2) Die Direktorin oder der Direktor führt den Vorsitz in der Institutsversammlung.

(3) Die Institutsversammlung hat gegenüber dem Institutsrat ein umfassendes Informationsrecht zu wichtigen Entscheidungen im Institut und im Fakultätsrat, soweit es das Institut betrifft und sofern dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die Institutsversammlung kann zu allen Angelegenheiten des Instituts Empfehlungen geben.

#### § 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt zum 01.04.2003 in Kraft. Sie ist in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bekannt zu machen